

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 924	15.11.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7071 - 7085		Telefon: 80-94040

Studienordnung
für den Masterstudiengang
Software Systems Engineering
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 27.10.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Leistungspunkte des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Seminar
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung und Informationsveranstaltungen

II Masterprüfung

- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Inhalt des Studiums
- § 14 Leistungsnachweise und Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit

III Schlussbestimmungen

- § 16 Promotion
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienplan

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Software Systems Engineering der RWTH vom 16. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 788, S. 5164), geändert durch Ordnung vom 15.11.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 923, S. 7069), das Studium im Masterstudiengang Software Systems Engineering

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium des Software Systems Engineering soll Studierenden mit einem einschlägigen und qualifizierten Bachelor-Abschluss (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des Software Systems Engineering so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. Ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
 2. Wird das Studium in deutscher Sprache durchgeführt, ist die Voraussetzung für den Zugang zum Studium die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertigen Prüfungen nachgewiesen wird. Falls die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers Deutsch ist, entfällt der entsprechende Nachweis.
 3. Wird das Studium in englischer Sprache durchgeführt, ist die Voraussetzung für den Zugang zum Studium die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, die mit dem TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (Test of English as a Foreign Language), IELTS 6.0 (International English Language Testing System) oder gleichwertigem Test nachgewiesen wird. Falls die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers Englisch ist, entfällt der entsprechende Nachweis.

- (2) Folgende Kenntnisse werden als besondere Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 verlangt:
1. Lineare Algebra
 2. Analysis
 3. Differentialgleichungen und Numerik
 4. Diskrete Strukturen
 5. Stochastik
 6. Mathematische Logik
 7. Programmierung
 8. Systemprogrammierung
 9. Rechnerstrukturen
 10. Datenstrukturen und Algorithmen
 11. Berechenbarkeit und Komplexität
 12. Formale Sprachen und Automatentheorie
 13. sowie weitere Kenntnisse aus dem Bereich der Informatik im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden.
- (3) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und ob die spezielle fachliche Eignung nach Absatz 2 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss vor der Immatrikulation.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann wegen der Organisation des Studiums nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Leistungspunkte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Sie bezeichnet die Studierendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf den nicht prüfrelevanten Wahlbereich sieben SWS. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Für Studierende, die das Studium in englischer Sprache absolvieren, wird der nicht prüfungsrelevante Wahlbereich durch einen Leistungsnachweis über den Erwerb von Deutschkenntnissen ersetzt (vgl. § 11 Abs. 1 PO).
- (2) Das Studium ist modularisiert aufgebaut. In der Regel entspricht ein Modul einer Lehrveranstaltung. Die einzelnen Module beinhalten die abgegrenzte Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Fachprüfung oder eine andere Form der Bewertung. Diese Fachprüfungen sowie das Modul der Masterarbeit sind Teil der Masterprüfung.
- (3) Die in den einzelnen Modulen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 18 PO bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen zusätzlich eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Masterstudien-gang mindestens 120 Credits.

- (4) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Masterstudiengangs Software Systems Engineering besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern muss die bzw. der Studierende eine bzw. mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch eine Vortragende bzw., durch einen Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.
- Praktikum
Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen sowie bei der Durchführung von Experimenten und Messungen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der PO als Zulassungsvoraussetzung für die Masterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium Software Systems Engineering werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, schriftlichen Hausarbeiten, Praktikumsprotokollen und Referaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht:
- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 60 und höchstens 150 Minuten.
 - In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
 - Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen.
 - In schriftlichen (semesterbegleitenden) Hausarbeiten wird durch selbständiges Lösen von Aufgaben, die sich auf den Vorlesungsstoff beziehen, eine Festigung und Vertiefung des angebotenen Lehrstoffs nachgewiesen.
 - In einem Praktikumsprotokoll sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, fachspezifische Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen und bei der Durchführung von Experimenten und Messungen anzuwenden.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
- (2) In § 14 ist festgelegt, in welcher Form die in der PO vorgesehenen Leistungsnachweise für die einzelnen Fächer erbracht werden. Der Leistungsnachweis über den Erwerb von Deutschkenntnissen erfolgt nach Maßgabe des Lehrstuhls für Angewandte Sprachwissenschaften der RWTH.
- (3) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen erfolgt bei den Prüfenden, die über Ort und Zeit der Anmeldung durch Aushang informieren.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, zum Beispiel durch Einreichen einer überarbeiteten schriftlichen Ausarbeitung zu einem Referat.
- (5) Konnten Studierende aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, einen Leistungsnachweis nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten bzw. eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Antrag der bzw. des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

Seminar

- (1) Das Seminar im Spezialisierungsfach dient der Aneignung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus kann es zur Vorbereitung der Anfertigung der Masterarbeit im Sinne einer Einarbeitung in ausgewählte Gebiete des Software Systems Engineering dienen.
- (2) Eine Anmeldung ist erforderlich, die in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters erfolgen soll. Termin und Ort für die Anmeldung werden durch besonderen Aushang bekanntgegeben. Im Allgemeinen findet eine Vorbesprechung statt, bei der Einzelheiten bezüglich der Durchführung des Seminars mitgeteilt werden.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an den Vortragsveranstaltungen wird erwartet.

§ 9**Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fachprüfung ist die Anmeldung innerhalb einer durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist. Die Termine der Klausuren werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA) sowie durch Aushang in den Instituten bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldefrist für die Teilnahme an einer Klausur endet zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Gemäß § 9 Abs. 1 PO kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich abmelden.
- (3) Ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bescheinigt und spätestens am Tage vor der Prüfung eingeht oder mit dem entsprechenden Poststempel abgesandt wurde, wird vom Prüfungsausschuss als Rücktritt anerkannt.
- (4) Erkrankt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat am Prüfungstage, muss das Attest grundsätzlich noch am selben Tage ausgestellt und abgegeben oder mit dem Poststempel dieses Tages abgesandt werden. Bei Erkrankung während der Prüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat außerdem gegenüber der bzw. dem Aufsichtführenden schriftlich erklären, dass sie bzw. er die Prüfung krankheitshalber nicht fortsetzen kann und dass die Prüfungsleistung nicht bewertet werden soll.
- (5) Die bei einer Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin von der Prüferin bzw. dem Prüfer durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) Die Bewertung einer Klausurarbeit ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel durch Aushang im jeweiligen Institut.
- (7) Zeit und Ort der Klausureinsicht sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer vor Beginn der Klausur bekanntzugeben. Durch die Teilnahme an der Einsichtnahme darf der bzw. dem Studierenden kein Nachteil entstehen.
- (8) Spezielle Regelungen zur Zulassung, zum Zulassungsverfahren und zu Art und Umfang der Masterprüfung enthalten die §§ 10, 11 und 12 PO.

- (9) Studierende können in allen die Masterprüfung betreffenden Angelegenheiten schriftliche Anträge an den zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss erteilt darauf innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bescheid, zumindest jedoch einen Zwischenbescheid. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in dem selben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 11

Studienberatung und Informationsveranstaltungen

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater für Software Systems Engineering durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik.

II MASTERPRÜFUNG

§ 12

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium soll sowohl Gebiete aus der Theoretischen Informatik als auch der Praktischen Informatik angemessen berücksichtigen. In einem Spezialisierungsfach können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen; dieses Fach kann auch auf das Themengebiet der Masterarbeit vorbereiten. Die selbständig zu bearbeitende Masterarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Das Studium umfasst die Ausbildung in den Fächern Theoretische Informatik und Praktische Informatik, einem Spezialisierungsfach, Projektmanagement und einem Wahlbereich.

§ 13

Inhalt des Studiums

- (1) Im Fach Theoretische Informatik sind drei bis fünf studienbegleitende Prüfungen über Module zu ausgewählten Themen der Theoretischen Informatik im Umfang von mindestens zehn SWS Vorlesungen und vier SWS Übungen abzulegen. Der Gesamtumfang muss mindestens 20 Credits ergeben.
- (2) Im Fach Praktische Informatik sind drei bis fünf studienbegleitende Prüfungen über Module zu ausgewählten Themen der Praktischen Informatik im Umfang von mindestens zehn SWS Vorlesungen und vier SWS Übungen abzulegen. Der Gesamtumfang muss mindestens 20 Credits ergeben.
- (3) Im Spezialisierungsfach sind drei bis sechs studienbegleitende Prüfungen über Module eines als besonderer Schwerpunkt des Studiums gewählten Bereichs der Informatik im Umfang von mindestens zwölf SWS Vorlesungen und fünf SWS Übungen abzulegen. Der Gesamtumfang muss mindestens 24 Credits ergeben. Darüber hinaus umfasst das Spezialisierungsfach ein Seminar im Umfang von vier Credits.
- (4) Projektmanagement umfasst eine Vorlesung und ein Praktikum mit einem Gesamtumfang von sechs SWS, die mit zwölf Credits berechnet werden.
- (5) Der nicht prüfungsrelevante Wahlbereich umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von sieben SWS, die mit zehn Credits berechnet werden. Wird das Studium in englischer Sprache durchgeführt, so müssen im Wahlbereich Deutschkurse belegt und durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen werden.
- (6) Die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in den Fächern Theoretische Informatik, Praktische Informatik und dem Spezialisierungsfach gewählten Lehrveranstaltungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der bzw. dem Beauftragten genehmigt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Fächern erfolgt per Aushang.

§ 14
Leistungsnachweise und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die für die Zulassung zur Masterprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 11 PO werden nach Maßgabe des § 7 in folgender Weise erbracht.
- im Seminar über das Spezialisierungsfach als Referat
 - in der Vorlesung und dem Praktikum Projektmanagement als Praktikumsprotokoll
 - Deutschkenntnisse, nach Maßgabe des Instituts für Allgemeine Sprachwissenschaften
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bis zur Meldung zur Masterarbeit erfüllt.

§ 15
Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit kann erst nach Zulassung zur Masterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Soll die Masterarbeit in einer anderen Fakultät bzw. außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einzelheiten zur Masterarbeit regeln §§ 15 und 16 PO.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16
Promotion

Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der RWTH zu entnehmen.

7081

**§ 17
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 2. Juli 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.10.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Studienverlaufsplan

Da die Vorlesungen in Theoretischer und Praktischer Informatik jährlichen Änderungen unterliegen können, und wegen der verschiedenen möglichen Spezialisierungsgebiete kann an dieser Stelle kein verbindlicher Studienverlaufsplan angegeben werden. Der folgende Plan soll daher nur als Orientierungshilfe dienen.

FACH	WS		SS		WS		SS		ECTS ¹ Leistungs- punkte	SWS V + Ü
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü		
Theoretische Informatik	4	2	3	1	3	1			20	10+4
Praktische Informatik	7	3	3	1					20	10+4
Spezialisierungsgebiet	4	2	6	2	2	1			24	12+5
Seminar						2			4	2
Projektmanagement			2			4			12	2+4
Wahlbereich	3		4						10	7
Masterarbeit									30	
GESAMT									120	60

Wird der Studiengang in englischer Sprache absolviert, wird der Wahlbereich durch den Nachweis von Deutschkenntnissen ersetzt (vgl. §11 Abs. 1 Nr. 4 PO).

Berechnung der Leistungspunkte (Credits):

Die Credits berechnen sich in den Fächern Theoretische Informatik, Praktische Informatik und dem Spezialisierungsgebiet nach §10 Abs. 5 PO. Das Seminar wird mit vier Credits, Projektmanagement mit 12, der Wahlbereich mit zehn und die Masterarbeit mit 30 Credits berechnet.

Anhang**Auskunfts- und Beratungsstellen sowie Prüfungsämter****Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel. 0241-80 1
www.rwth-aachen.de

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Aloys Krieg
Templergraben 64, EG
52056 Aachen
Tel. 0241-80 945 00
Email: dekan@fb1.rwth-aachen.de

Fachstudienberater für Software Systems Engineering

Dr. Ralf Klamma, AOR
Informatik V, RWTH Aachen, Ahornstr. 55
52056 Aachen
Tel. 0241-80 215 13
Email: msc-pgm@informatik.rwth-aachen.de
www-i5.informatik.rwth-aachen.de/msc

Prüfungsausschuss für Software Systems Engineering

Vorsitzender:
Prof. Dr. Leif Kobbelt
Informatik VIII, RWTH Aachen, Ahornstr. 55
52056 Aachen
Tel. 0241-80 218 00
Email: kobbelt@informatik.rwth-aachen.de

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83
52056 Aachen, Tel. 0241-80 940 50 / 0241-80 940 51,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr,
Mo 15.00-16.00 Uhr sowie Mi 15.00 – 17.30 Uhr
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/abt14_index.htm

Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik

Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik (Vertretung der Studierenden)
Kármánstr. 7, 3. Stock, 52062 Aachen
Tel. 0241-80 945 06
Sprechzeiten: Mo-Fr 12-14 Uhr (zur VLZeit), Di und Do 12-14 Uhr (Vl. frei)
Email: fs@fsmpi.rwth-aachen.de
www.fsmpi.rwth-aachen.de

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstr. 3
52072 Aachen, Tel. 0241-80 937 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
Email: asta@asta.rwth-aachen.de
www.asta.rwth-aachen.de

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstrasse 1
52062 Aachen, Tel. 0241-80 942 14
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr
Email: studsek@zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/zentral/abt12_index.htm

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstr. 3, 52072 Aachen, Tel. 0241-88 84 110
Sprechstunden: Di – Do 10.00 – 13.00 Uhr, Mi zusätzl. 13.30 – 16.00 Uhr
Wohnheimverwaltung: Turmstr. 3, 52072 Aachen, Tel. 0241-88 84 400
Sprechstunden: Mo - Fr 9.30 - 12.45 Uhr, Di zusätzl. 14.00 – 15.30 Uhr
www.studentenwerk-aachen.de

Zentrales Prüfungsamt (ZPA)

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.
52062 Aachen, Tel. 0241-80 943 42, Fax: 0241-80 923 76
Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30
Email: zpa@zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/zentral/abt13_index.htm

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Geschäftszimmer: Ahornstr. 55, 52056 Aachen, Tel. 0241-80 241 00 / 0241-80 241 01
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.30 Uhr
Email: international@zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/zentral/dez2_index.htm

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz, Abt. 1.3
Zentrales Prüfungsamt, Audimax, Raum 14
Tel. 0241-80 94 338
Email: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Karmanstrasse 9, 3. Etage, Raum 314
Tel. 0241-80 935 76
Öffnungszeiten: Mo – Do 10.00 – 12.00 Uhr
Email: gsb@rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/zentral/gsb_index.htm

Bibliothek der Fachgruppe Informatik

Ahornstr. 55, 52056 Aachen, Raum 4001-4007, Tel. 0242-80 210 25

Öffnungszeiten: Mo – Fr 9.00 – 20.00 Uhr

Email: biblio@informatik.rwth-aachen.de

www-bib.informatik.rwth-aachen.de

Hauptbibliothek

Templergraben 61, 52062 Aachen, Tel. 0241-80 944 45

Email: auskunft@bth.rwth-aachen.de

www.bth.rwth-aachen.de

Lehrbuchsammlung

Wüllnerstr. 3, 52062 Aachen, Tel. 0241-80 944 96

Öffnungszeiten zur Vorlesungszeit: Mo – Do 8.30 – 16.30, Fr 8.30 – 14.00 Uhr

Öffnungszeiten zur vorlesungsfreien Zeit: Mo–Fr 8.30–13.30 Uhr, Mo-Do 14.00–16.00 Uhr